



STADT ZUG

- 1283 -

P r o t o k o l l            51

über die Verhandlungen des

G r o s s e n    G e m e i n d e r a t e s    v o n    Z u g

---

Dienstag, 30. September 1986, 17.00 - 20.20 Uhr, im Kantonsratssaal

---

Vorsitz

Ratspräsident H.P. Hausheer

Protokoll

Stadtschreiber A. Müller

Namensaufruf

Für die Sitzung entschuldigt haben sich die Gemeinderäte Franz Akermann, Urs Hausheer, Anton Niederberger, Emil Schalch, Hans Staub und Roland Vonarburg; die übrigen 34 Ratsmitglieder sind anwesend.

Der Stadtrat ist vollzählig zugegen.

---

Ratspräsident H.P. Hausheer eröffnet pünktlich die Sitzung und lässt fünf Eingänge bekanntgeben.

## E i n g ä n g e

### Einzelinitiativen

Zunächst weist er bei den zwei eingereichten Einzelinitiativen auf § 115 des Gemeindegesetzes hin und hält fest, dass diese zum Bericht und Antrag an den Stadtrat überwiesen werden; der GGR hat innert Jahresfrist über die Durchführung einer Urnenabstimmung zu beschliessen:

Einzelinitiative vom 10.9.1986 von Herrn Urs B. Wyss, Zug, betr. Aufhebung eines von den Stimmbürgern der Einwohnergemeinde Zug am 14. Juni 1981 gefassten Beschlusses

"Gestützt auf § 9 der Gemeindeordnung der Stadt Zug reicht der Unterzeichnete die folgende Einzelinitiative ein:

Der von den Stimmbürgern der Einwohnergemeinde Zug am 14. Juni 1981 gefasste Beschluss betreffend die Annahme der Initiative zur Bekämpfung der Wohnungsnot mit dem Wortlaut

"Die Behörden der Stadt Zug werden beauftragt, bis Ende 1990 400 stadteigene Wohnungen zu erstellen. Davon sind wenigstens 20 % als Alters- und Invalidenwohnungen auszugestalten.

Uebersteigt der Leerwohnungsbestand während dreier aufeinanderfolgender Jahre 1,0 % des gesamten Wohnungsbestandes, so kann das Wohnbauprogramm vom Grossen Gemeinderat eingestellt werden."

wird aufgehoben.

### Begründung:

Die oben erwähnte Volksinitiative wurde von den Zuger Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bei einer Stimmbeteiligung von 53,5 % mit 3'886 Ja gegen 3'223 Nein angenommen. Im Zuge des damit erteilten Auftrages hat die Stadt Zug seither das Alterszentrum Herti errichtet, Alterswohnungen in der Mühlematt beschlossen und weitere Alterswohnungen im Bergli projektiert. Im weitern hat sich die Stadt bemüht, Wohnbauland zu beschaffen und Umzonungen sowie Neuerschliessungen durchzuführen. Diese Bemühungen zur Beschaffung von Bauland führten bislang zu keinem positiven Ergebnis.

Die Stadt Zug verfügt somit über kein Wohnbauland. Sie kann auch nicht im Rahmen eines Baurechts aktiven Wohnungsbau betreiben. Voraussichtlich können somit bis Ende 1990 rund 100 Wohnungen verwirklicht werden. Für die fehlenden 300 Wohnungen müssten im Rahmen der rollenden Stadtplanung mindestens 40'000 m<sup>2</sup> Land neu eingezont werden. Da die Stadt aber nur in der Lorzenebene über genügend Land verfügt, das jedoch mit der Volksabstimmung über die städtische Planung von 1981 ganz bewusst als grüne Lunge ausgespart wurde, ist an eine Einzonung in diesem Gebiet bis auf weiteres nicht zu denken. Der städtische Souverän hat bei mindestens zwei Gelegenheiten recht deutliche Zeichen für die Erhaltung von Grünzonen gesetzt (Guggi und Brunnenmatt in Oberwil).

Gerade die abgelehnte Umzonung der Brunnenmatte, die ja die Erstellung von 20 stadteigenen, vorwiegend grösseren Familienwohnungen ermöglicht hätte, lässt auf einen Sinneswandel in der Bevölkerung schliessen. Offensichtlich ist das Interesse an einer konsequenten Erfüllung des seinerzeit erteilten Auftrages betreffend die Erstellung von 400 stadteigenen Wohnungen geschwunden.

Erfreulicherweise darf hingegen festgestellt werden, dass seit der Annahme der Stadtplanung im Jahre 1981 der Wohnungsbau nach längerer Stagnation einen erfreulichen Aufschwung genommen hat. In der Stadt Zug wurden vom 1.1.1982 bis zum 31.8.1986 - unter Abzug der aufgehobenen - über 510 neue Wohnungen erstellt. Demgegenüber weisen mehrere umliegende Gemeinden heute einen ins Gewicht fallenden Leerwohnungsbestand aus. Unter diesen Aspekten drängt sich somit ein forciertes städtisches Wohnbauprogramm erst recht nicht mehr auf.

Die Stadt kann übrigens, selbst wenn sie über genügend eigenes und eingezontes Bauland verfügen würde, nicht billigere Wohnungen als die Privatwirtschaft errichten. Die jährlichen Abschreibungen haben grundsätzlich nach dem neuen Finanzhaushaltgesetz zu erfolgen, welches recht hohe Abschreibungssätze vorschreibt. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang ferner das Submissionsreglement, welches die Stadt in ihrer Vergebungspraxis einschränkt.

Es zeigt sich somit bei unvoreingenommener Prüfung der Situation im Spätsommer 1986, dass die Volksinitiative von 1981 heute unrealistisch und überholt ist und recht eigentlich dem Interesse an einer wirklich effizienten Wohnbaupolitik widerspricht. Insbesondere enthält sie nicht jene Voraussetzungen, die nötig wären, um wirklich kostengünstigen Wohnraum zu erstellen, nicht zuletzt deshalb, weil sie den genossenschaftlichen Wohnungsbau völlig ausschliesst.

Es ist daher nur folgerichtig, wenn der Volksentscheid von 1981 wieder aufgehoben wird. Es bleibt dem Grossen Gemeinderat anheimgestellt, die vorstehende Einzelinitiative gemäss § 10bis der Gemeindeordnung und § 37 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates in eigener Zuständigkeit zum Beschluss zu erheben oder sie der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung zu unterbreiten."

Einzelinitiative vom 11.9.1986 von Herrn Urs B. Wyss, Zug,  
betreffend "eine realistische städtische Wohnbaupolitik"

"Gestützt auf § 9 der Gemeindeordnung der Stadt Zug reicht der Unterzeichnete die folgende Einzelinitiative "für eine realistische städtische Wohnbaupolitik" ein:

Die Behörden der Stadt Zug werden beauftragt, für die Förderung

- a) des Wohnungsbaus zu familienfreundlichen Bedingungen und
- b) der Erstellung von weiteren Alters- und Invalidenwohnungen

namentlich durch Bürgschaften, Darlehen und à fonds perdu-Beiträgen insbesondere an Wohnbaugenossenschaften und zweckorientierte Stiftungen innert zweier Jahre die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu erlassen und die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Begründung:

Es liegt auf der Hand, dass die vorstehende Einzelinitiative in einem logischen innern Zusammenhang mit der gleichzeitig eingereichten Einzelinitiative zur Aufhebung des Beschlusses der Stimmbürger der Einwohnergemeinde Zug vom 14. Juni 1981 betreffend die Annahme der Initiative zur Bekämpfung der Wohnungsnot steht. Um aber dem formaljuristisch bedeutsamen Grundsatz der Einheit der Materie Genüge zu tun, müssen die beiden unterschiedlichen Materien mit separaten Initiativen dem Grossen Gemeinderat bzw. der Stimmbürgerschaft zur Entscheidung unterbreitet werden.

Das Hauptanliegen dieser Initiative besteht in der Förderung des Wohnungsbaus zu familienfreundlichen Bedingungen. Dieser Wohnungsbau soll namentlich mit Hilfe der bereits bestehenden und allenfalls neugegründeter Wohnbaugenossenschaften realisiert werden, womit - im Gegensatz zum städtischen Wohnungsbau - eine Verbilligung der Mietzinse erzielt werden kann. Diese Genossenschaften planen, erstellen und verwalten ihre Wohnungen nämlich zum Selbstkostenpreis, sie sind überdies in der Auftragsvergebung nicht an ein gemeindliches Subventionsreglement gebunden und unterliegen schliesslich auch nicht den hohen Abschreibungssätzen eines Finanzhaushaltsgesetzes. Es besteht damit die Gewähr, dass durch den genossenschaftlichen Wohnungsbau kostengünstige, auch für junge Familien erschwingliche Wohnungen entstehen können.

Mittels verschiedener Massnahmen sollen die Wohnbaugenossenschaften in die Lage versetzt werden, ihre zeitweise sehr aktive Rolle wieder übernehmen zu können. Neben Baulandverbilligungsbeiträgen stehen dabei die vom Wohn- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes vorgesehenen Unterstützungsmöglichkeiten wie Bürgschaften, zinsgünstige Darlehen und à fonds perdu-Beiträge im Vordergrund. Denkbar ist auch eine "baufreundliche" Bauberatung und die Unterstützung bei der Ausschöpfung der vorhandenen Möglichkeiten und Mittel zur Finanzierung und zur Mietzinsverbilligung.

Nicht zuletzt soll aber mit dieser Initiative der Bau von weiteren Alters- und Invalidenwohnungen, wo immer möglich in guten Lagen, sichergestellt werden. An der eingeschlagenen Konzeption im Bereich der Alterswohnungen und Altersheime kann festgehalten werden. Insbesondere sind die beiden projektierten Vorhaben Mühlematt und Bergli raschmöglichst zu realisieren. Angesichts der sich offenbar seit längerer Zeit nur noch in eine Richtung entwickelnden Altersstruktur unserer städtischen Bevölkerung sind aber innert nützlicher Frist weitere Fazilitäten bereitzustellen.

Es bleibt selbstverständlich dem Grossen Gemeinderat anheimgestellt, die vorstehende Einzelinitiative gemäss § 10bis der Gemeindeordnung und § 37 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates in eigener Zuständigkeit zum Beschluss zu erheben oder sie der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung zu unterbreiten."

#### Motionen

Motion B. Aklin betr. Anschaffung von Liegestellen für alle Zivilschutzräume

Mit Datum vom 25. September 1986 hat Gemeinderat B. Aklin folgende Motion eingereicht:

"Ich ersuche den Stadtrat zu prüfen, ob die gemäss Bundesratsbeschluss vom 30. September 1985 bis 1995 anzuschaffenden Liegestellen für alle Zivilschutzräume ganz oder teilweise von der Stadt angeschafft werden könnten.

#### Ausgangslage:

In der vom Bundesrat am 30. September 1985 ergänzten Schutzbautenverordnung sieht Art. 23 vor, dass bis 1995 alle Schutzräume mit Liegestellen und WC auszurüsten sind, wobei diese Ausrüstungsgegenstände vom Bund nicht subventioniert werden. Der Bundesrat will das Bereitstellen der Schutzräume sicherstellen und beschleunigen.

Bis heute wurden in der Stadt Zug ca 98 % des Soll von öffentlichen und privaten Schutzräumen erstellt. Die öffentlichen Schutzräume wurden bereits mit normierten Liegestellen ausgerüstet.

Bei den privaten Schutzräumen wurde mit der Liegestellenausrüstung bis heute zugewartet, da Vorschriften erst ab 1.1.1986. Es wurden seriöse Materialbedarfserhebungen erstellt, welche fast nicht zu bewältigende Mengen und riesige Montagezeiten zu Tage brachten:

766 Km Dachlatten, 102 Km Doppellatten, 7660 m<sup>2</sup> Bretter und ca. 76'000 Montage-Mannstunden.

Zurzeit sind vom Bundesamt für Zivilschutz ca 10 verschiedene Liegestellen-Typen geprüft und abgenommen worden, welche zur Einrichtung von Schutzräumen empfohlen werden.

Begründung:

Da auch in privaten Schutzräumen die Liegestellen für Neubauten sofort, und für Altbauten bis 1995 eingelagert sein müssen, entstehen gewisse Nachteile gegenüber einer Gesamtanschaffung durch die Stadtgemeinde:

1. Da die Schutzraum-Ausstattung von den Liegenschaftsbesitzern möglicherweise auf die Wohnungsmietpreise aufgerechnet werden, ergäben sich unterschiedliche, teils ungerechte Anwendungen, nämlich deshalb, weil die sofortige Anschaffung bei Neu- und Umbauten Mietpreiserhöhungen hervorrufen würden, und bei Altbauten nicht.
2. Von den rund 2700 in der Zivilschutzorganisatin registrierten Liegenschaften in der Stadt Zug sind es nur 517 Häuser (ca 20 %) welche einen Schutzraum aufweisen. Das heisst also, dass
  - bei ca 2200 Liegenschaftsbesitzern keine Liegestellen-Investition anfällt und an dessen Mieter keine Mietzinserhöhung zukommt, da in diesen Häusern keine Schutzräume vorhanden sind.
  - Bei den 517 Liegenschaften mit Schutzräumen für Platzangebote der Bewohner der Nachbarliegenschaften ohne Schutzräume würden enorme Schutzraumausstattungskosten anfallen, welche die Mieten in diesen Liegenschaften ungerecht erhöhen würden.
3. Die Liegestellen-Einlagerung in den privaten Schutzräumen brächte nicht nur Platzbedarf, sondern auch die Kontrollen bezüglich Zustand und Vorhandenseins. Die Statistiken aus den letzten Verwaltungsberichten zeigen, dass bei den bereits vorhandenen Schutzräumen jährlich jeweils 70 - 80 % Beanstandungen erfolgten. Somit ist daraus abzuleiten, dass allein für die Zustandskontrolle jährlich mit Folgekosten zu rechnen wäre. Eine Zentraleinlagerung würde auf lange Sicht wesentlich mehr Sicherheit, aber viel weniger Kosten verursachen.
4. Bei einer Anschaffung durch die Stadtgemeinde Zug könnten einheitliche, montageeinfache, lagerplatzsparende und nichtdeformierbare Liegestellen angeschafft werden. Bei Privatanschaffung ergäbe sich aufgrund der freien Typenwahl bei der Ausbildung in den Zivilschutzkursen zu vielseitige Probleme.
5. Bei der individuellen Anschaffung durch die Liegenschaftsbesitzer ergäben sich auch wesentlich längere Beschaffungszeiten und viel höhere Inszenierungskosten, welche bei der Gesamtanschaffung durch die Stadtgemeinde fast gänzlich entfallen.

Da die Zivilschutzeinrichtungen nicht nur als Schutzräume für hoffentlich nie stattfindende Kriegsbedrohungen dienen müssen, sondern auch als Möglichkeit bei einem Katastrophenfall in Friedenszeiten gesehen werden müssen, hoffe ich, dass die Stadtgemeinde Zug im Sinne einer Vereinfachung und Zeitgewinns dieses vom Bundesrat erlassene "Zivilschutz-Ziel 1995" mit der Hilfe der Öffentlichkeit unterstützt. Es gibt ganz in unserer Nähe, in Meilen ZH, bereits ein Paradebeispiel."

Die Motion kommt auf die Traktandenliste der letzten Sitzung vom 21. Oktober 1986.

### Interpellationen

Interpellation J. Lang betr. Erhaltung der Schiff-Beiz als Treffpunkt

---

Mit Datum vom 10. September 1986 hat Gemeinderat J. Lang folgende Interpellation eingereicht:

"Am 9. Juli hat die Interessengruppe Schiff-Beiz eine Petition zur Erhaltung der Schiff-Beiz als Treffpunkt mit 1500 Unterschriften eingereicht. Nach Absprache mit der besagten Gruppe, der ich selber angehöre, möchte ich dem Stadtrat die folgenden Fragen stellen:

1. Was meint der Stadtrat zum Anliegen der 155 Petitionäre? Wie sieht er die Rolle des sozialen und kulturellen Treffpunkts Schiff-Beiz für die Belebung der Altstadt?
2. Was hat er bisher zur Erhaltung der Schiff-Beiz als Treffpunkt unternommen? Hat er mit Besitzer und Wirten Gespräche geführt? Was haben diese ergeben?
3. Was gedenkt er zur Erhaltung der Schiff-Beiz weiter zu unternehmen?

### Begründung:

Unsere jüngsten Informationen bestätigen, dass die Schiff-Beiz als Treffpunkt im bisherigen Sinne bedrohter ist denn je. Viele Gründe verpflichten den Stadtrat, sein Bestes zu tun, um dessen Untergang abzuwenden. In der jetzigen Schiff-Beiz finden sich die verschiedensten sozialen Schichten und Gruppen, werden zahlreiche kulturelle Veranstaltungen wie der Jazz-Brunch durchgeführt. Die hohe Unterschriftenzahl bestätigt die Dringlichkeit des Anliegens der Interessengruppe Schiff-Beiz."

Ratspräsident H.P. Hausheer erklärt, dass je nach Zeit die Interpellation am Schluss der Sitzung behandelt werde.

Interpellation A. Jans betr. Vollzug des Richtlinienprogrammes 1983 - 1986

---

Mit Datum vom 24. September 1986 hat Gemeinderat A. Jans, namens der SP-Fraktion, folgende Interpellation eingereicht:

"Aufgrund eines Postulats aus der SP-Fraktion legte der Stadtrat dem GGR am 30.10.1983 erstmals ein Richtlinienprogramm für die gesamte Amtsdauer vor (GGR-Vorlage Nr. 747). Darin hat er "vorrangige, realisierbare Elemente im Sinne von Planungs- und Aufgabenrichtlinien für die Jahre 1983 - 1986 herausgegriffen und zusammengestellt" (S. 2). 38 Vorhaben, die in acht Sachbereiche gegliedert sind, wurden aufgelistet.

Auch wenn dem Richtlinienprogramm keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt, stellt es doch eine politische Absichtserklärung des Stadtrats dar. Da die Legislaturperiode nun ihrem Ende entgegengeht, ist eine kritische Ueberprüfung angezeigt. Wir bitten deshalb den Stadtrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Wie hat sich das Richtlinienprogramm aus der Sicht des Stadtrates bewährt? Wurden die Richtlinien während der Amtsdauer überprüft und allenfalls neuen Erfordernissen angepasst? Sieht der Stadtrat aufgrund der Erfahrungen für 1986 - 1990 ein neues Programm vor?
- 2) Folgende der angekündigten Vorhaben konnten nicht termingemäß abgewickelt werden:
  - a) Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Jugend (als Stichworte seien genannt: Jugendcafé, Musikübungsräume);
  - b) Landbeschaffung für den Seeuferweg vom Hafen zum Strandbad;
  - c) Beschaffung von Bauland für das Schulhaus Riedmatt.

Welches sind die Gründe für die Verzögerungen? Bis wann darf mit einer Realisierung gerechnet werden?

- 3) Im Bereich Planung fehlen zwei gewichtige Vorhaben:
  - a) Warum hat der Stadtrat entgegen der zwingenden Vorschrift von §78 der Bauordnung dem GGR keine Vorlage betr. Ueberarbeitung der Stadtplanung (rollende Planung) unterbreitet?
  - b) Aus welchen Gründen liegen fast keine Baulinienpläne zum Schutz der Bäche und Waldränder im Siedlungsgebiet vor?

Bis zu welchem Zeitpunkt will der Stadtrat dem GGR die entsprechenden Vorlagen vorlegen?

- 4) Im Bereich Umwelt und Verkehr sind sechs Vorhaben genannt. Zwei davon konnten gut gefördert werden (Umgestaltung von Strassen und Plätzen, Förderung des öffentlichen Verkehrs). Wie sind demgegenüber die Fortschritte

- a) beim Schutz der Feuchtgebiete am Zugerberg?
- b) beim Weiterausbau von Fuss- und Radwegen (insbes. Schulwegen)?
- c) bei der Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung?
- d) bei den punktuellen Verbesserungen beim rollenden und ruhenden Verkehr?

Muss die Bilanz bezüglich dieser vier Vorhaben nicht als mager bezeichnet werden?"

Auch hier erklärt der Ratspräsident, dass die Interpellation je nach Zeit am Schluss der Sitzung behandelt werde.

Ratspräsident H.P. Hausheer gratuliert der stadträtlichen OL-Gruppe zum 3. Rang beim Zuger Orientierungslauf (Applaus).

#### Verhandlungsgegenstände

1. Genehmigung der Traktandenliste und des Protokolls Nr. 50 vom 26. August 1986
2. Beitrag an die Gemeinde Sisikon (Uri) zur Sanierung der Gemeindefinanzen  
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 876
3. Ausrichtung von Beiträgen an die Krankenkassen  
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 874
4. Motion A. Oswald betr. Leitbild 77
5. Motion A. Oswald betr. Spiel- und Sportanlagen Riedmatt
6. Motion G. Windlin und Mitunterzeichner betr. Velo-Sportmassnahmen in der Stadt Zug
7. Motion G. Windlin und Mitunterzeichner betr. Velo-Werbekampagne 1987 in der Stadt Zug: "Zuger fahrid Velo"
8. Motion G. Windlin und Mitunterzeichner betr. Gratisabgabe der Velonummern 1987 durch die Stadt Zug
9. Postulat A. Schöb betr. Informationsmittel
10. Motion F. Weber betr. die Anpassung des Reglementes über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zug (vom 28.4.1970)
11. Interpellation K. Rust betr. Regenwasserabfluss im Gebiet Göbli - Arbach - Lüssi
12. Interpellation A. Jans betr. Vollzug des Altstadtreglementes

V e r h a n d l u n g e n

1. Genehmigung der Traktandenliste und des Protokolls Nr. 50 vom 26. August 1986

Sowohl Traktandenliste als auch das Protokoll Nr. 50 vom 26. August 1986 werden genehmigt.

2. Beitrag an die Gemeinde Sisikon (Uri) zur Sanierung der Gemeindefinanzen

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 876

Bericht und Antrag der GPK Nr. 876.1

Finanzpräsident E. Moos begründet, weshalb bis anhin keine Vorlage für humanitäre Entwicklungshilfe vorgelegt wurde: Der Stadtrat hat in eigener Kompetenz einen Betrag von Fr. 50'000.-- an die vom Schweizerverein in El Salvador geleitete Schule San Miguel gesprochen. Die Verantwortlichen des Schweizervereins bieten Gewähr, dass diese Unterstützung der Schule San Miguel zugute kommt, so dass die Existenz dieser Schule gesichert werden kann.

Eintretensfrage:

Es wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt; Eintreten erscheint stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Keine Wortbegehren

Beratung des Beschlussesentwurfes:

Zu Titel und Ingress sowie zu den Ziffern 1 und 2 wird das Wort nicht verlangt.

Der Ratspräsident erklärt so beschlossen.

Schlussabstimmung:

In der Schlussabstimmung stimmt der GGR mit 30 Stimmen und ohne Gegenstimme dem Antrag des Stadtrates zu.

Der Beschluss lautet wie folgt:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 668  
BETREFFEND BEITRAG AN DIE GEMEINDE SISIKON ZUR SANIERUNG DER  
GEMEINDEFINANZEN

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 876 vom 26. August 1986

b e s c h l i e s s t :

1. Der Gemeinde Sisikon (Uri) wird zur Sanierung der Gemeindefinanzen ein Beitrag von Fr. 100'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt gemäss § 7 Ziff. 5 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### 3. Ausrichtung von Beiträgen an die Krankenkassen

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 874

Bericht und Antrag der GPK Nr. 874.1

Eintretensfrage:

Es wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt; Eintreten erscheint stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

A. Oswald weist auf den seinerzeitigen Antrag auf Erhöhung hin, wobei sich aber rechtliche Probleme ergeben haben. Nun ist die Erhöhung bescheiden ausgefallen; die SP-Fraktion beantragt eine Erhöhung und zwar auf Fr. 100'000.--. Als Begründung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Stadt Zug verfügt über eine hervorragende Finanzkraft,
2. die Erhöhung ist im Verhältnis zu andern Geschäften gerechtfertigt,
3. die Erhöhung des Krankenkassenbeitrages liess drei Jahre auf sich warten.

Gemeinderat A. Oswald stellt konkret folgenden Antrag:

1. Aenderung Abs. 1 im Beschlussesentwurf: "Dem Kantonalverband Zugerischer Krankenkassen wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 100'000.-- zur Unterstützung von kleineren Härtefällen bei Kassenmitgliedern mit Wohnsitz Stadt Zug ausgerichtet."
2. Neuer Absatz 2: "Der Kantonalverband Zugerischer Krankenkassen entscheidet über die Härtefälle."

H. Opprecht, Präsident GPK, ersucht den Rat, auf die gestellten Anträge nicht einzutreten und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Stadtrat hat mit dem Vorstand des Kantonalverbandes Zugerischer Krankenkassen entsprechende Verhandlungen geführt,
2. die Entschädigung soll der Schwere des Falles entsprechen, wobei entsprechende Gesuche quartals- oder semesterweise behandelt werden möchten,
3. bedauerlich ist, dass einmal mehr der Eigennutz vor Gemeinnutz kommen sollte, da man nicht bereit war, auf die bisherige Pro-Kopf-Subvention zu verzichten,
4. es ist zwingend notwendig, dass auch Mitglieder von kleinen Kassen eine Chance bei Härtefällen bekommen,
5. der Stadtrat ist über die Forderungen hinausgegangen; die neue Regelung ist grosszügig und man kann nun Erfahrungen sammeln; deshalb hat die GPK auch gewünscht, dass Härtefälle umfassend behandelt werden; das vorliegende Ergebnis ist ein Produkt von langen Verhandlungen.

Finanzpräsident E. Moos unterstützt die Ausführungen des Präsidenten GPK und betont, dass der Stadtrat den Auftrag des GGR erfüllt hat. Im April 1985 hatte die GPK die damals vorgesehene Erhöhung zurückgewiesen und beantragt, die Härtefälle sowie die Organisation und Kontrolle der freiwilligen Beitragsleistungen genauer abzuklären. Nun kommt Gemeinderat Oswald mit der "alten" Lösung, die seinerzeit der GGR abgelehnt hat. Mit dem vorgesehenen Fonds haben nämlich auch die kleinen Kassen eine Möglichkeit, "Härtefälle-Mitglieder" anzumelden. Finanzpräsident E. Moos ersucht den Rat dringend, nicht das Verteilprinzip zu wählen, sondern dem Antrag des Stadtrates zu folgen. Der vorliegende Antrag ist das Ergebnis langer Verhandlungen.

A. Oswald findet sowohl den Verteilschlüssel wie auch den Fonds nicht gut; der Fonds verursacht einen zu grossen Aufwand.

M. Leuthard unterstützt den Antrag des Stadtrates und betont, dass zunächst einmal Erfahrungen gesammelt werden sollten.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Beratung des Beschlussesentwurfes:

Zu Titel und Ingress wird das Wort nicht verlangt.

Der Ratspräsident erklärt so beschlossen.

Zu Ziffer 1:

Der Antrag der GPK, das Wort "max." wegzulassen, wird stillschweigend gutgeheissen.

Abstimmung

Im übrigen wird die Ziffer 1 mit 24 Stimmen gutgeheissen.

Der Antrag von Gemeinderat A. Oswald betr. Aenderung Abs. 1 ist verworfen.

Der Ratspräsident erklärt Ziff. 1 gemäss Beschlussesentwurf beschlossen.

Zu Ziffer 2:

A. Oswald zieht den Antrag auf einen neuen Absatz 2 zurück.

Zu Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 wird das Wort nicht verlangt.

Der Ratspräsident erklärt so beschlossen.

Schlussabstimmung:

In der Schlussabstimmung stimmt der GGR mit 31 Stimmen und ohne Gegenstimme dem Antrag des Stadtrates zu.

Der Beschluss lautet wie folgt:

**BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 669  
BETREFFEND AUSRICHTUNG VON BEITRAEGEN AN DIE KRANKENKASSEN**

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 874 vom 29. Juli 1986

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Kantonalverband Zugerischer Krankenkassen wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 60'000.-- zur Unterstützung von Härtefällen bei Kassenmitgliedern mit Wohnsitz Stadt Zug ausgerichtet.
2. Der Beitrag von Fr. 60'000.-- ist wie folgt zu verwenden:
  - 2.1 Fr. 30'000.-- zur Verteilung an alle Krankenkassen mit Mitgliedern, die Wohnsitz in der Stadt Zug haben. Der Verteilschlüssel ist durch den Kantonalverband Zugerischer Krankenkassen zu bestimmen.
  - 2.2 Fr. 30'000.-- zur Aeufnung eines Fonds, aus dem grössere Härtefälle von Kassenmitgliedern mit Wohnsitz in der Stadt Zug bezahlt werden. Der Fonds wird bis zu einer Höhe von maximal Fr. 200'000.-- geäufnet. Ueber die Verwendung des Fonds entscheidet eine Kommission, der ein vom Stadtrat gewählter Vertreter angehört.
3. Der erforderliche Kredit von Fr. 60'000.-- für den jährlich wiederkehrenden Beitrag wird zu Lasten der Laufenden Rechnung ab 1. Januar 1987 bewilligt.
4. Die Beitragsleistung ist zu überprüfen, wenn auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene die Beitragsleistungen an die Krankenkassen neu geregelt werden.
5. Der Beschluss Nr. 212 des Grossen Gemeinderates vom 14. Dezember 1971 betr. Ausrichtung eines jährlichen Beitrages an die Krankenkassen wird auf den 31.12.1986 aufgehoben.
6. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss §6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Diese beiden wichtigen, vom Stadtrat vorgelegten Sachgeschäfte, konnten in 20 Minuten erledigt werden.

#### 4. Motion A. Oswald betr. Leitbild 77

Der Wortlaut dieser Motion befindet sich auf S. 1228 f. im Protokoll Nr. 49 vom 1. Juli 1986.

Baupräsident H.J. Werder erklärt namens des Stadtrates, dass der Vorstoss in der Form eines Postulates übernommen werden könnte.

A. Oswald ist bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln und als Postulat überweisen zu lassen.

Ratspräsident H.P. Hausheer stellt fest, dass kein Antrag auf Nichtüberweisung als Postulat gestellt wird.

Ergebnis:

Das Postulat A. Oswald betr. Leitbild 77 ist stillschweigend an den Stadtrat überwiesen.

#### 5. Motion A. Oswald betr. Spiel- und Sportanlagen Riedmatt

Der Wortlaut dieser Motion befindet sich auf S. 1229 f. im Protokoll Nr. 49 vom 1. Juli 1986.

Finanzpräsident E. Moos ersucht den Rat namens des Stadtrates, die Motion als Postulat überweisen zu lassen und erklärt mit Hilfe einer Folie eingehend die Eigentumsverhältnisse im betreffenden Riedmatt-Gebiet: Im Besitz der Stadt sind nur wenige Parzellen, einige müssen noch erworben werden, damit Quartiersportanlagen erstellt werden können; entsprechende Verhandlungen laufen seit einigen Jahren, gestalten sich aber schwierig; auf alle Fälle kann nicht "raschmöglichst", wie die Motion es haben möchte, eine Realisierung vorgenommen werden. Aus diesem Grund kann der Stadtrat die Motion höchstens in der Form eines Postulates entgegennehmen.

A. Oswald weist auf zwei Elemente seiner Motion hin:

1. Kurzfristige Realisierung einer Spielwiese und
2. Planung von Quartiersportanlagen sowie Kauf der restlichen Parzellen durch die Stadt.

Die Spielwiese könnte durchaus auf den drei städtischen Parzellen realisiert werden. Im weiteren gibt Gemeinderat Oswald zu bedenken, dass sich in diesem Gebiet immerhin 200 Wohnungen im Bau befinden. Einer Ueberweisung als Postulat könnte der Motionär nur zustimmen, wenn der Stadtrat darlegt, wie die Realisierung einer Spielwiese vor sich gehen würde.

P. Bossard erinnert an die klaren Darstellungen der Eigentumsverhältnisse in diesem Gebiet durch den Finanzpräsidenten; im übrigen vertritt Gemeinderat Bossard die Meinung, dass für grössere Kinder jenes Gebiet eine ideale Landschaft darstelle: alte Lorze, in allernächster Nähe der BMX-Bahn, Tennisplätze. Die Dringlichkeit ist keineswegs so gross, wie das Wort "raschmöglichst" vermuten lässt.

Finanzpräsident E. Moos betont nochmals, dass eine kurzfristige Realisierung nicht möglich ist.

A. Oswald möchte eine Präzisierung und fragt, ob es realistisch ist, dass die Spielwiese vor der Gesamtplanung kommt; fünf Jahre auf die Spielwiese warten, ist zu lang.

Finanzpräsident E. Moos erklärt, dass es realistisch ist, sofern die Stadt das entsprechende Grundstück erwerben kann.

F. Hotz fragt Gemeinderat Oswald, wie er sich eigentlich Landkäufe vorstelle, wenn er vom Stadtrat verlange, dass die Stadt Land kaufen müsse. Wie sollen Landkäufe "raschmöglichst" durchgeführt werden?

A. Oswald meint, dass eine Spielwiese realisierbar ist; das übrige Land muss so oder so gekauft werden; also kann, muss es rasch gekauft werden.

Ratspräsident H.P. Hausheer fragt den Motionär an, ob er bereit ist, seine Motion in ein Posulat umzuwandeln und allenfalls als Postulat überweisen zu lassen.

A. Oswald ist bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung dieses Postulates gestellt.

Ergebnis:

Das Postulat A. Oswald betr. Spiel- und Sportanlagen Riedmatt ist stillschweigend an den Stadtrat überwiesen.

6. Motion G. Windlin und Mitunterzeichner betr. Velo-Sofortmassnahmen in der Stadt Zug

Der Wortlaut dieser Motion befindet sich auf S. 1233 im Protokoll Nr. 49 vom 1. Juli 1986.

Polizeipräsident M. Frigo erklärt, dass er vom Stadtrat beauftragt worden ist, zu den drei folgenden Motionen Stellung zu nehmen:

Traktandum 6 als Postulat, Traktandum 7 ablehnen, Traktandum 8 als Postulat. Zur Motion gemäss Traktandum 6 weist der Polizeipräsident auf den Text hin, der zuwenig klare Aussagen enthält, was eigentlich gemacht werden soll, zumal die vorgeschlagenen Sofortmassnahmen z.T. permanent in Ausführung begriffen sind. Der Stadtrat hat sich Mühe gegeben, die vorgeschlagenen Sofortmassnahmen in die Tat umzusetzen. Der Stadtrat könnte eine Ueberweisung als Postulat akzeptieren.

G. Windlin findet es schade, dass der Stadtrat keine Studie über die Verkehrsverhältnisse in der Stadt Zug gemacht hat. Für Velofahrer gibt es katastrophale Verhältnisse; also möglichst schnell eine Studie. Im weitern weist Gemeinderat Windlin auf einige Gefahrenstellen in der Stadt Zug hin und ist bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln und allenfalls als Postulat überweisen zu lassen.

D. Müller geht von der Annahme aus, dass nun die Motion als Postulat überwiesen wird und weist den Stadtrat auf die grossen Schwierigkeiten hin, das Velo bei gewissen Strecken im Bus transportieren lassen zu können. In der Stadt Zürich ist immerhin der Velotransport gratis.

P. Kamm betont, dass die meisten vorgeschlagenen Sofortmassnahmen mit der Realisierung von Veloachsen zusammenhängen. Die Zentrumskommission hat sich mit allen Aspekten befasst; es gilt nun, das Gesamtziel anzugehen und sich mit diesem Gesamtziel zu befassen; es bringt wenig, wenn Einzelmassnahmen, aus dem Zusammenhang herausgerissen, vorgebracht werden.

J. Lang ist mit den Ausführungen von Gemeinderat Kamm einverstanden, betont aber, dass es durchaus Einzelmassnahmen gibt, die vom Gesamtziel nicht abhängig sind, z.B. Weg am See vom Landsgemeindeplatz Richtung Cham.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt.

Ergebnis:

Das Postulat G. Windlin und Mitunterzeichner betr. Velo-Sofortmassnahmen in der Stadt Zug ist stillschweigend an den Stadtrat überwiesen.

7. Motion G. Windlin und Mitunterzeichner betr. Velo-Werbekampagne 1987 in der Stadt Zug: "Zuger fahrid Velo"

Der Wortlaut dieser Motion befindet sich auf S. 1230 f. im Protokoll Nr. 49 vom 1. Juli 1986.

Polizeipräsident M. Frigo beantragt namens des Stadtrates Nichtüberweisung und weist auf die Argumente des Motionärs hin, wonach ein grosser Veloboom vorhanden sei; es braucht deshalb gar keine Ausgabe von Fr. 60'000.--.

G. Windlin ist von der Haltung des Stadtrates enttäuscht und weist auf die Autoentwicklung im Kanton Zug und auf die extremen Auswirkungen auf die Umwelt hin: Der Betrag von Fr. 60'000.-- würde sich lohnen und wäre gut angelegt, wenn entsprechend mehr Leute das Velo benützen würden. Gemeinderat Windlin stellt Antrag, seine Motion "wenigstens" als Postulat zu übernehmen.

J. Lang erinnert daran, wie sich jetzt Kandidaten mit dem Velo fotografieren lassen: "Ich bin ein Immer-Velofahrer und kein Wahl-Velofahrer; zudem, die Sonntagsfahrer haben zugenommen und nicht die am Werktag. Mit dieser Motion kann nämlich auch bewirkt werden, dass die Autofahrer mehr Rücksicht auf die Velofahrer nehmen."

P. Kamm findet es abwegig, solche Einzelmassnahmen jetzt zu beschliessen, bevor die Zentrumsplanung durchberaten und verabschiedet ist; zudem ist zuerst das Velowegnetz zu verwirklichen; handeln tut Not und nicht werben.

A. Jans ist über die Antwort des Stadtrates enttäuscht, vor allem auch deshalb, "weil ich Stadträte velofahren sehe. Wir führten eine Bus-Werbung durch und das könnte auch hier gemacht werden. Ich gebe Herrn Kamm recht, wir haben noch kein durchgehendes Velowegnetz. Aber es ist wichtig, dass die Leute darauf hingewiesen werden, dass und wie sie an den Arbeitsplatz fahren können. Also ein Werbe-Ansatzpunkt wäre: wie fahre ich mit dem Velo zum Arbeitsplatz hin und zurück."

Gemeindeat Jans ersucht den Rat, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

P. Bossard: "Die Motion ist sehr gut gemeint, aber nicht durchdacht. Es ist falsch, krampfhaft jetzt Fr. 60'000.-- auszugeben. Ich bin für Nichtüberweisung, aber neue Velowege sollten bekanntgemacht werden."

H. Opprecht ärgert sich ob den krampfhaften Bemühungen um Begründungen für diese Motion; gerade diese Begründungen sind ein schlagender Beweis dafür, dass die Motion falsch ist. Man versucht gleichsam auf die "Zuger fahrid Bus"-Aktion aufzuspringen. "Müssen wir den Leuten eigentlich sagen, wo und wann sie mit dem Velo fahren müssen? Sind es nicht Erwachsene? Sagen Sie den Arbeitervertretern in den Firmen, dass man mit dem Velo zur Arbeit fahren soll."

F. Hotz wendet sich gegen diese Werbekampagne und gibt zu bedenken, dass einerseits der öffentliche Verkehr allwettermöglich ist, andererseits aber das Velofahren dann aufhört, wenn es so richtig giesst. Zudem ist auch zu überlegen, ob im jetzigen Zeitpunkt eine Werbung für noch mehr Velofahren richtig ist, wenn doch eine recht hohe Unsicherheit auf den Strassen herrscht und noch kein durchgehendes Velowegnetz besteht.

G. Windlin wünscht, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln und allenfalls als Postulat überweisen zu lassen.

Abstimmung:

Für Ueberweisung als Postulat stimmen 9 Ratsmitglieder, dagegen 21.

Ergebnis:

Mit 21 gegen 9 Stimmen entscheidet der GGR, die Motion G. Windlin und Mitunterzeichner betr. Velo-Werbekampagne 1987 in der Stadt Zug: "Zuger fahrid Velo" nicht zu überweisen.

8. Motion G. Windlin und Mitunterzeichner betr. Gratisabgabe der Velonummern 1987 durch die Stadt Zug

Der Wortlaut dieser Motion befindet sich auf S. 1231 f. im Protokoll Nr. 49 vom 1. Juli 1986.

Polizeipräsident M. Frigo erklärt namens des Stadtrates, dass die Motion als Postulat übernommen werden könnte und erinnert daran, wie in verschiedenen Gemeinden des Kantons Zug ähnliche Vorstösse gemacht wurden; diese Vorstösse müssen aber koordiniert werden, deshalb hat der Stadtrat auch allen Gemeinden geschrieben und diese um ein koordiniertes Vorgehen ersucht; denn die Versicherungsprämien sollten in allen Gemeinden gleich hoch sein.

G. Windlin findet es richtig, dass eine koordinierte Lösung angegangen wird und ist bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln und allenfalls als Postulat überweisen zu lassen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Ergebnis:

Das Postulat G. Windlin und Mitunterzeichner betr. Gratisabgabe der Velonummern 1987 durch die Stadt Zug ist stillschweigend an den Stadtrat überwiesen.

## 9. Postulat A. Schöb betr. Informationsmittel

Der Wortlaut dieses Postulates befindet sich auf S. 1234 im Protokoll Nr. 49 vom 1. Juli 1986.

Stadtpräsident O. Kamer beantragt namens des Stadtrates, das Postulat nicht überweisen zu lassen und begründet dies aus grundsätzlichen Überlegungen heraus damit, weil das Bedürfnis durch die Presse gedeckt ist und privat gelöst werden kann. Immerhin verzichtet der Stadtrat nicht auf spezielle Informationen der Öffentlichkeit wie z.B. durch das Schulblatt, Zivilschutz-Broschüre, Pressekonferenzen usw.

A. Schöb findet es unverständlich, weshalb der Stadtrat dieses Postulat ablehnt, zumal das Anliegen im Interesse des Bürgers steht: "Vielleicht hat sich der Stadtrat von einem Zeitungsbericht betr. Behördentelekt beeinflussen lassen." Im weiteren weist Gemeinderat Schöb auf die kantonale Kulturkommission, die eine Art Kulturbulletin vorschlägt. Ziel sollte sein, alle Anlässe auf aktuellem Stand registrieren und interessierten Kreisen zugänglich machen. Im Vordergrund steht das Kabelnetz, denn hier hat vor Jahren das Zuger Kabelfernsehen ein positives Echo ausgelöst, 2. das Kabelnetz WWZ besteht beinahe in der ganzen Stadt und 3. liegen Erfahrungen vor, z.B. Stadt Biel. Es gibt auch Interessierte z.B. Verkehrsverein, TMGZ, Erwachsenenbildungsinstitutionen, Gemeinschaftszentrum Loreto, Volkshochschule usw. Anstoss und Koordination sollten von der Stadt ausgehen; all dies kostet nichts, es braucht "nur" Engagement. Die Fraktion der CVP ist für Überweisung.

P. Kamm erinnert an die seit Jahren fehlende Koordination im Bereich der kulturellen Veranstaltungen; dieses Problem kann aber nicht vor dem Fernsehschirm sitzend gelöst werden ... "Viel mehr möchte eine Anregung an die Presse gemacht werden, nämlich ein Mehreres zu tun und zwar zuverlässiger; den Informationskalender langfristig aufbereiten. Es genügt nicht, dass an Vereine appelliert wird. Das umfassende Anliegen sollte aber nicht in die Stadtverwaltung hineinkommen und von ihr gelöst werden müssen."

F. Hotz traute seinen Ohren nicht, dass der Stadtrat das Postulat nicht überweisen lassen möchte. Was steckt hinter der "Verschlossenheit" des Stadtrates? Private Interessen? Mischt die Presse mit? Gehen Inserate zurück? Das Postulat gewährt einen grossen Spielraum; es ist zu überweisen.

A. Jans begreift, dass der Stadtrat mit diesem Postulat Mühe hat; denn man kann hier alles darunter verstehen. Man kann es auf die Koordinationsproblematik beziehen, aber auch auf tausend andere Sachen. Der Vorstoss sollte präzisiert werden.

P. Bossard durchleuchtet einige Koordinationsprobleme und legt dar, dass es nicht günstig sein dürfte, diese Probleme der Stadt zuzuordnen.

H. Opprecht sieht zwei Probleme miteinander vermischt: 1. Zuerst wird Koordination gefordert, d.h. erfassen und koordinieren aller Informationen; 2. wenn dann die Koordination da ist, dann muss diese an die Bürger herangebracht werden. Wenn diese Arbeit getan werden und funktionieren soll, dann muss man jemanden anstellen, man muss einen Träger finden, oder dann muss es eben die Stadt leisten. Das Postulat sollte klarer gefasst sein.

A. Schöb: "Der eine spricht von einem Notstand, der andere "wirft die Flinte ins Korn" und sagt, man könne hierin nichts machen; also sollte doch geprüft werden, ob allenfalls die Stadt etwas machen könnte; es wäre auch ein kultureller Beitrag der Stadt Zug."

A. Oswald erkundigt sich nach den Vorleistungen, nach den Vorarbeiten.

A. Schöb weist nochmals auf den Bericht der kantonalen Kulturkommission hin, worin entsprechende Vorschläge gemacht worden sind.

Das Wort wird weiter nicht mehr verlangt.

Abstimmung:

Für Ueberweisung stimmen 15 Ratsmitglieder, dagegen 13.

Ergebnis:

Mit 15 gegen 13 Stimmen beschliesst der Rat, das Postulat A. Schöb betr. Informationsmittel an den Stadtrat zu überweisen.

10. Motion F. Weber betr. die Anpassung des Reglementes über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zug (vom 28.4.1970)

---

Der Wortlaut dieser Motion befindet sich auf S. 1230 im Protokoll Nr. 49 vom 1. Juli 1986.

Baupräsident H.J. Werder ist namens des Stadtrates bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Ergebnis:

Die Motion F. Weber betr. die Anpassung des Reglementes über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zug (vom 28.4.1970) ist stillschweigend an den Stadtrat überwiesen.

11. Interpellation K. Rust betr. Regenwasserabfluss im Gebiet Göbli - Arbach - Lüssi

Der Wortlaut dieser Interpellation befindet sich auf S. 1237 im Protokoll Nr. 49 vom 1. Juli 1986.

Baupräsident H.J. Werder: "Am 17. Juni 1986 fiel über den Westhang des Zugerberges innert kurzer Zeit eine Regenmenge, wie man sie seit Menschengedenken nicht gekannt hat. Man spricht deshalb auch von einem "Jahrhundertgewitter". Die enormen Wassermengen sammelten sich in Geländerinnen und flossen als reissende Bäche talwärts, wo sonst keine Abflüsse stattfinden. Bevor diese Wassermassen überhaupt in einen Bach gelangen konnten, wurden vor allem auf Baarer-Gebiet im Arbach und in Inwil Wohnhäuser überschwemmt, was zu gewaltigen Schäden führte. Noch heute sind Wohnungen im Arbach nicht bewohnbar. In der Talsohle sammelte sich dann das Wasser in riesigen Seen, weil die Kapazität der vorhandenen Bäche und Leitungen zu klein war. Dies führte zu unzähligen Kellerüberflutungen.

Die entstandenen Schäden in Baar und Zug haben somit zwei verschiedene Ursachen:

1. Ueberschwemmungen durch die in Geländerinnen zu Tale fließenden Wassermengen
2. Kellerüberflutungen mangels Kapazität der Vorfluter im Raum Arbach/Grienbach.

Bezüglich Punkt 1 fanden in der Zwischenzeit Besprechungen zwischen Vertretern der Gemeinden Zug und Baar mit der kantonalen Baudirektion sowie am 13. August 1986 der gleichen Instanzen mit Vertretern der Interessengemeinschaft Arbach statt. Es wurden folgende Massnahmen diskutiert und werden sofort in die Wege geleitet:

- Ueberprüfung der Regenwasserableitung auf der Aegeristrasse von der neuen Lorzentobelbrücke bis Arbach durch das Kantonsbauamt
- sofortige Erstellung eines Kiesfanges beim Rütihofbach oberhalb der Aegeristrasse durch das Kantonsbauamt. Das Projekt ist bereits erstellt
- Ueberprüfung des eingedeckten Rütibaches sowie Projektierung eines Einlaufbauwerkes für Oberflächenwasser unmittelbar vor der Ueberbauung Arbach mit eventueller direkter Leitung zum Arbach durch das Bauamt Baar.

Bezüglich Punkt 2 ist die Verbesserung der Vorflutverhältnisse dringend notwendig. Es betrifft dies:

- die Fertigstellung des Göblichaches von der neuen Lorze bis ins Grienbachgebiet und
- eine Entlastungsleitung von der Loretostrasse über Arbach zum Göblichach.

Ueber diese beiden Massnahmen verlangt der Interpellant vom Stadtrat in 4 Fragen konkrete Beantwortung:

Frage 1:

"Wie steht es mit der Inbetriebnahme des streckenweise fertiggestellten Göblichaches zur raschen Entlastung des Grienbaches, des Aarbaches sowie des gesamten Gebietes Inwil-Aarbach-Göbli-Lüssi?"

Antwort:

Bereits am 19. Juni 1986 wurde im Kantonsrat eine Interpellation betreffend Ueberflutungsgefahr im Gebiet Göbli/-Arbach eingereicht, die an der Sitzung vom 3. Juli 1986 beantwortet wurde. Im Wesentlichen stellte der Baudirektor fest, dass

- die Bauarbeiten gut vorangehen, doch hätten sich wegen grossen baulichen Schwierigkeiten gewisse Verzögerungen ergeben
- die offene Führung in der nördlichen Herti-Allmend wegen Landerwerbsproblemen nicht realisiert werden könne. Es werde deshalb demnächst dem Kantonsrat eine Projektänderung unterbreitet, wonach auf diesem Teilstück auf die offene Führung verzichtet werden soll
- das wohl schwierigste Bauos unter den SBB-Geleisen werde in den nächsten Tagen in Angriff genommen, ein weiteres werde folgen. Die letzte Etappe bilden dann die Teilstücke in der Herti und am oberen Ende beim Grienbach
- mit der Fertigstellung könne Ende 1988 gerechnet werden.

Ergänzend zu den Ausführungen des Baudirektors kann noch erwähnt werden, dass für den Göblichach beim Grienbach mit einer anfallenden Wassermenge von rund 25 m<sup>3</sup>/sek. gerechnet wurde. Der Kanal sei jedoch nach Aussage des Leiters der Abteilung Wasserbau so dimensioniert, dass er gegen 40 m<sup>3</sup>/sek. aufnehmen könne. Gegenüber den heutigen 2,5 m<sup>3</sup>/sek. des Grienbaches bedeutet dies eine enorme Verbesserung der Abflussverhältnisse.

Frage 2:

"Wieweit sind die Verhandlungen und die Projektierung der separaten gemeindlichen Verbindungsleitung zur Entlastung des Aarbaches welcher auf dem Gebiet der Stadt Zug und der Stadt Baar liegt?"

Antwort:

Mit der Erstellung des Göblichaches würden nur die Verhältnisse im Grienbachgebiet / Inwil verbessert. Es ist deshalb noch eine Entlastungsleitung von der Loretostrasse unterhalb der Siedlung Arbach durch, über die Baarermatte, nördlich der Firma Rittmeyer mit Anschluss an den Grossackerbach und somit an den Göblichbach vorgesehen. Mit dieser Leitung kann der Moosbach wesentlich entlastet werden, der bei starken Gewittern immer wieder bei der Einmündung der Löbernstrasse in die Aegeristrasse und im Dorf Uberschwemmungen verursacht. Der Arbach wird so stark entlastet, dass nur noch der Trockenwetterabfluss verbleibt. Auch eine Entlastung des Grienbaches ist möglich. Nebst diesen Bachentlastungen kann diese Leitung die künftigen Entwässerungen des ganzen Hanggebietes zwischen Loretostrasse und Grienbach aufnehmen.

Die Erstellung dieser Entlastungsleitung ist dringend notwendig. Ein Vorprojekt ist erstellt und mit der Gemeinde Baar ist das Vorgehen abgesprochen. In Kürze wird das Bauprojekt an die Hand genommen und es ist vorgesehen, mit den Arbeiten im Laufe des Jahres 1987 beginnen zu können.

Fragen 3 und 4:

"Welche sekundären, gemeindlichen Gebietsentlastungen und Sanierungsmassnahmen sind auf dem Gebiet der Stadt Zug sowie im Grenzgebiet Zug-Baar notwendig, damit bei Regenfällen die Uberschwemmungen in diesem Siedlungsgebiet künftig verhindert werden können?"

Sind ausserhalb der sich in Vorbereitung befindlichen Lüssirainstrassenvorlage noch andere Meteorwasserleitungen notwendig, damit der überlastete Aegeristrassenkanal, zum Beispiel Richtung Aarbach-Göbli entlastet werden kann?"

Antwort:

Mit der vorgesehenen Entlastungsleitung am Fusse des Hanggebietes von der Loretostrasse bis zum Göblichbach werden die Bäche und Leitungen unterhalb derselben so stark entlastet, dass die Uberschwemmungsgefahr im Göbli- / Grienbachgebiet behoben sein wird. Diese Leitungen werden sogar eher wieder freie Kapazitäten aufweisen. Weitere Massnahmen sind deshalb nicht notwendig.

Es liegt dem Stadtrat daran, mit der Beantwortung dieser Interpellation der Bevölkerung der heute ständig gefährdeten Gebiete aufzuzeigen, dass mit der Fertigstellung des vom Kanton zu erstellenden Göblichaches und der von den Gemeinden Zug und Baar dringend zu erstellenden Entlastungsleitung das Entwässerungsproblem gelöst werden kann. Soweit es in unserer Macht liegt, werden wir alles daran setzen, dass die Sanierungen raschmöglichst erfolgen können."

Mit Hilfe einer Folie erklärt der Baupräsident die Situation im Schadengebiet, insbesondere zeigt er die Bachläufe und die Bekämpfungsmöglichkeiten gegen Hochwasser auf.

K. Rust ist von der Antwort nicht ganz befriedigt und wünscht Diskussion; diese wird stillschweigend gewährt.

K. Rust dankt für die raschen Ausführungen des Baupräsidenten, betont aber, dass nicht nur durch Gewitter Schaden verursacht wird; kürzlich musste die FFZ wieder ausrücken: "Ich respektiere, dass der Stadtrat Ernst gemacht hat und mit dem Kanton und der Gemeinde Baar Kontakt aufgenommen hat; auch das Programm mit den neun Verbindungsleitungen ist begrüßenswert; trotzdem sind noch Untersuchungen abwassertechnischer Art durchzuführen."

O. Rickenbacher ist erstaunt über die Aussage des Baupräsidenten, wonach "man wieder einmal etwas aus der Schublade herausgeholt hat" und weist in diesem Zusammenhang auf eine Interpellation des Stadtingenieurs im Kantonsrat hin.

K. Müller erinnert an die Aussage des Baupräsidenten, wonach der ganze Göblibach eingedolt werden soll; ursprünglich war aber vorgesehen, den grösseren Teil offen zu führen; also ist kein Bach mehr vorhanden, nur mehr ein Kanal, ein Göblikanal. Gemeinderat K. Müller ersucht im Kantonsrat dahin zu wirken, dass das letzte Stück wenigstens noch offen bleibt: "Der Natur Raum lassen und sie nicht einengen!"

Das Wort wird weiter nicht mehr verlangt.

Ergebnis:

Die Interpellation K. Rust betr. Regenwasserabfluss im Gebiet Göbli - Arbach - Lüssi ist von der Geschäftsliste als erledigt abgeschrieben.

12. Interpellation A. Jans betr. Vollzug des Altstadtreglementes

---

Der Wortlaut dieser Interpellation befindet sich auf S. 1238 im Protokoll Nr. 49 vom 1. Juli 1986.

Baupräsident H.J. Werder beantwortet die Interpellation namens des Stadtrates wie folgt:

"Zu Frage 1:

Es ist selbstverständlich, dass die Vorschriften des Altstadtreglementes (AR) für jedes Bauvorhaben in der Altstadtzone Gültigkeit haben (§ 1 Abs. 1 AR). Zusätzlich gilt die Bauordnung, soweit deren Bestimmungen sinngemäss angewendet werden können und dem AR nicht zuwiderlaufen (§ 7 Abs. 2 AR). Was der Bewilligungspflicht unterliegt, ist in § 72 BauO und § 24 AR festgelegt. Diese Bestimmungen sind dem Interpellanten offensichtlich nicht bekannt, ansonst könnte er nicht fragen, ob das AR auch für Neubauten und Rekonstruktionen gelte. Die §§ 2 und 3 des AR halten die allgemeinen Grundsätze fest, welche bei der Prüfung der Baugesuche zu beachten sind. Es handelt sich um sogenannte Programmartikel, welche die Ziele und Zwecke des AR umschreiben und bei der Auslegung der einzelnen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Zu Frage 2

Unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen gewährt werden können, ist in § 4 BauO und § 9 AR festgelegt. Diese Vorschriften lauten wie folgt:

§ 4 BauO: vgl. das.

§ 9 AR: vgl. das.

Ausnahmen werden nur erteilt, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Es erfolgt jeweils eine sorgfältige Prüfung der öffentlichen und privaten Interessen. Auch wird hiezu jeweils die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege eingeholt.

Für den eingeschossigen Anbau beim Gebäude der Schweizerischen Volksbank und für die Schaufenster bei der Liegenschaft Unter Altstadt 19 war die Erteilung von Ausnahmebewilligungen nicht erforderlich. Nach Ansicht der zuständigen Stellen entsprechen diese Bauten den Vorschriften des Altstadtreglementes.

Zu Frage 3

Es ist unbestritten, dass nach den Bestimmungen des AR in der Altstadtzone auch Neubauten und Rekonstruktionen erstellt werden können. Es ergibt sich dies aus § 3 AR, worin ausdrücklich festgehalten ist, dass bei bestimmten Voraussetzungen ein altstadtgerechter Neubau bewilligt werden kann. Die besonderen Bau- und Zonenvorschriften des AR sind selbstverständlich auch bei Neubauten einzuhalten, wobei die Verwendung von Stilelementen, welche zur Zeit der Erstellung des Gebäudes üblich sind, nicht ausgeschlossen werden darf. Die Funktion eines Gebäudes, insbesondere des Erdgeschosses, soll in der Gestaltung der Fassaden zum Ausdruck kommen. Ein "altstadtgerechter Neubau" liegt vor, wenn er sich in das Gesamtbild einordnet und nach Massstäblichkeit und Struktur der Eigenart der Altstadt Rechnung trägt. Von einer rechtsungleichen Behandlung von Alt- und Neubauten kann keine Rede sein, da verschiedene Voraussetzungen vorliegen und daher eine unterschiedliche Prüfung und Behandlung erforderlich ist. Andernfalls wäre das Verbot der Rechtsgleichheit verletzt.

Zu Frage 4

Das AR hat sich bewährt. Das Ziel, die Altstadt in ihrem Gesamtbild zu erhalten und die städtebauliche und architektonische Eigenart und Qualität zu bewahren, wiederherzustellen und zu verbessern, kann gestützt auf die erlassenen Vorschriften erreicht werden. Eine Revision des Reglementes ist daher nach Auffassung des Stadtrates nicht erforderlich."

A. Jans ist von der Antwort teilweise befriedigt und wünscht Diskussion; diese wird stillschweigend gewährt.

A. Jans stellt mit Befriedigung fest, dass nun vom Stadtrat eine klarere Auskunft erteilt wurde in bezug auf die Anwendung des Altstadtreglementes. Trotzdem geben verschiedene Bauten zu Diskussionen Anlass, z.B. Haus Untere Altstadt Nr. 19. Neukonstruktionen mit Verwendung moderner Elemente geben immer zu Diskussionen Anlass; es müsste mehr Rücksicht genommen werden auf Bausubstanz und das ist am Landsgemeindeplatz nicht der Fall. Ich räume aber ein, dass es wohl schwierig ist, im konkreten Einzelfall das Altstadtreglement nachzuvollziehen. "Der Stadtrat sollte über die Bücher gehen" und überlegen, wie er das Altstadtreglement sinnvoll anwenden will.

O. Rickenbacher unterstützt das Votum des Vorredners: "Ich kann nicht akzeptieren, was der Stadtrat da bewilligt hat." Im weitem zitiert Gemeinderat Rickenbacher aus der Vorlage zur Abstimmung über das Altstadtreglement (1.3.1983) und bemerkt, dass hier am Landsgemeindeplatz der Stadtrat entgegen diesem Altstadtreglement gehandelt hat. Der Stadtrat soll sich künftig an das Altstadtreglement halten.

D. Müller fragt den Baupräsidenten nach den Rechtsquellen, die erlauben sollten, "aktuelle Stilelemente" zu verwenden.

Baupräsident H.J. Werder erinnert an die verschiedenen Epochen der Stadtentwicklung und betont, dass er keine Aussage betreffend aktuelle Stilelemente gemacht habe. Im weitem weist der Baupräsident auf die neue Stadt- und Kantonsbibliothek hin, bei der auch ein Anbau integriert wurde, wobei der Rat dies diskussionslos gewährte, während er dreiviertel Stunden über den Veloständer diskutierte.

O. Rickenbacher: "Ich habe den Anbau bei der Stadt- und Kantonsbibliothek nicht begrüsst und war dagegen. Ich behaupte, dass dieser Anbau nicht schön ist. Es wird beim Altstadtreglement mit zwei verschiedenen Ellen gemessen, und ich muss den Stadtrat bitten, dass er dieses Reglement anwendet. Auch der Bauausschuss soll sich an das Altstadtreglement halten. Ich schaue, sollte ich wieder gewählt werden, diesbezüglich in den nächsten Jahren dem Stadtrat genau auf die Finger."

P. Kamm betont, dass das Altstadtreglement eine Leitplanke für Behörden und Architekten darstellt. Daneben stellt sich immer die Qualitätsfrage und hierin besteht auch die Aufgabe des Bauausschusses.

Das Wort wird weiter nicht mehr verlangt.

Ergebnis:

Die Interpellation A. Jans betr. Vollzug des Altstadtreglementes ist von der Geschäftsliste als erledigt abgeschrieben.

Interpellation J. Lang betr. Erhaltung der Schiff-Beiz als Treffpunkt

---

Der Wortlaut dieser Interpellation befindet sich auf S. 1289 in diesem Protokoll.

Polizeipräsident M. Frigo weist auf die Zuständigkeit der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zug in Sachen Kompetenz gemäss Gastgewerbegesetz hin; der Gemeinderat ist zuständig für die Einhaltung der Vorschriften. Die Petition ist am 9. Juni 1986 eingegangen, und am 22. Juni erfolgte die Aussprache mit einer Delegation; dieser wurde die Rechtslage klar und deutlich dargelegt. Im weiteren erläutert der Polizeipräsident die besondere Problematik beim Schiff in bezug auf Unterpatente, wobei die Justizdirektion entschieden hat, dass für das Restaurant Schiff ein Patent erteilt wird. Der Stadtrat zeigt Sympathie und hat übrigens Jazz-Brunch unterstützt.

J. Lang ist von der Antwort nicht befriedigt und wünscht Diskussion; diese wird stillschweigend gewährt.

J. Lang hält fest, dass der Stadtrat die rechtliche Situation dargelegt hat; aber diese rechtliche Situation ist ein totales Wirr-Warr: "Wir haben zum voraus die juristische Frage in der Petition ausgeklammert. Wir wollen nicht Opfer von einem Rechts-Wirr-Warr werden, wir wollen einzig und allein die Schiff-Beiz als sozialen und kulturellen Treffpunkt erhalten. Die Schiff-Beiz soll im bisherigen Rahmen weitergeführt werden, und der Stadtrat soll alles in seiner Macht stehende dafür tun. Was sieht der Stadtrat für Möglichkeiten?"

B. Aklin versteht, dass man sich für einen sozialen Treffpunkt einsetzen kann, nicht verstehen kann Gemeinderat Aklin, dass man sich hier im GGR in privatrechtliche Angelegenheiten einmischt. Es gilt auch zu bedenken, einerseits wird eine wohnlichere Altstadt gefordert, andererseits steht dieser Wohnlichkeit eine "Krachbeiz" gegenüber. Gemeinderat Aklin beantragt Abbruch der Diskussion.

Abstimmung über diesen Ordnungsantrag gemäss § 50 GSO:

Für Schluss der Diskussion stimmen 21 Ratsmitglieder (Mehrheit).

Es sind noch drei Redner eingeschrieben.

P. Bossard erinnert, dass die "Petitionäre die rechtliche Situation ausgeklammert haben"; andererseits betont Gemeinderat Lang, dass man sich möglichst an gesetzliche Vorschriften halten will. Bei dieser Aussage liegt ein gewisser Widerspruch vor, denn man kann sich nur an die rechtliche Situation halten und nicht "möglichst".

A. Oswald wirft die Frage auf, wie eine Küche eingebaut werden konnte, ohne dass der Stadtrat und die Baupolizei dies bemerkt haben. Also hat der Stadtrat auch ein Verschulden.

D. Müller erinnert an die vorangegangene Debatte um den Vollzug des Altstadtreglementes und betont, dass beide Debatten etwas gemeinsam haben: es geht um die Auslegung von Gesetz. Hier ist man wieder ganz gesetzestreu; das Prinzip von Treu und Glauben gilt aber auch.

Ratspräsident H.P. Hausheer erteilt gemäss § 54 GSO noch einem Vertreter des Stadtrates das Wort.

Polizeipräsident M. Frigo weist nochmals auf die Auflagen und Bedingungen in der Verfügung in der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zug hin. Zum Kücheneinbau: Hier wurde ein Office-Raum umgestaltet. Zu Treu und Glauben: Treu und Glauben kann man nur dann anwenden, wenn man gutgläubig und nicht widerrechtlich gehandelt hat.

Ergebnis:

Die Interpellation J. Lang betr. Erhaltung der Schiff-Beiz als Treffpunkt ist von der Geschäftsliste als erledigt abgeschrieben.

M. Leuthard stellt Antrag auf Schluss der Sitzung, wobei die Interpellation A. Jans betr. Vollzug des Richtlinienprogrammes 1983 - 1986 in der nächsten Sitzung behandelt werden soll.

Es wird kein Gegenantrag gestellt; der Antrag auf Schluss der Sitzung ist stillschweigend angenommen.

Ratspräsident H.P. Hausheer schliesst die Sitzung mit Hinweis auf die nächste und letzte dieser Legislaturperiode und insbesondere auf den früheren Sitzungsbeginn, nämlich: Dienstag, 21. Oktober 1986, 15.00 Uhr (Doppelsitzung).

Der Protokollführer:

A. Müller, Stadtschreiber